



### **Wichtiger Hinweis zur Bedürfnisbescheinigung von erwerbspflichtigen Waffen.**

- 1. Wenn erwerbspflichtige Waffen schon im Besitz sind, müssen Kopien von allen Waffenbesitzkarten der im Besitz befindlichen Waffen der Bedürfnisbescheinigung beigelegt werden.**
- 2. Werden die Disziplinen, wozu die beantragte Sportwaffe beantragt wird, auf vereinsfremden Schießständen geschossen, muss vom Vereinsvorsitzenden/Betreiber des Schießstandes die Bescheinigung über Trainingsnachweis auf vereinsfremden Schießständen unterschrieben dem Antrag beigelegt werden.**
- 3. Die beantragte Sportwaffe muss den Richtlinien der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes entsprechen.**
- 4. Der Bedürfnisbescheinigung ist zur Bestätigung (Unterschrift) ein lückenloser Schießnachweis beizulegen.**

**Der Kreissportschützenverband ist nach § 14 und 15 des Waffengesetzes verpflichtet, dieses zu überprüfen.**

**Bei Nichtbeachtung des Waffengesetzes und nicht wahrheitsgemäß ausgefüllten Anträgen bzw. Bescheinigungen, kann es zur Ablehnung bis zur strafrechtlichen Verfolgung der zuständigen Behörden kommen.**

**Der Vorstand**